

*RiBGH Prof. Dr. Markus Gehrlein*

Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen in  
der Insolvenz

ZIS Mannheim 11. Juli 2014

## 1. BGH, Urt. v. 8.5.2014 – I ZR 217/12

GmbH & Co KG fällt in Insolvenz. Sie macht einen von ihrem Verwalter freigegebenen Anspruch im Klagewege geltend. Jetzt wird auch Insolvenz über Vermögen der Komplementär-GmbH eröffnet. Die Kommanditistinnen beschließen die Vertretung der Gesellschaft durch eine von ihnen.

## 2. Lösung: Die GmbH & Co KG ist wirksam vertreten.

- Nach Freigabe kann Schuldnerin Forderung selbst verfolgen
- Schuldnerin wird durch Komplementär-GmbH vertreten
- Diese ist gem. § 131 Abs. 3 Nr. 2 HGB infolge ihrer Insolvenz als Gesellschafterin ausgeschieden
  - Hier liegt allerdings Simultaninsolvenz von Gesellschaft und Gesellschafter vor
  - Auch in diesem Fall Anwendbarkeit gegeben, wenn weitere Gesellschafter verbleiben
- Verbliebene Gesellschafter konnten eine zur Vertreterin bestellen

## 1. BGH, Urt. v. 29.4.2013 – II ZR 216/13

Klägerin wurde als Gesellschafterin aus wichtigem Grund ausgeschlossen. Für diesen Fall sieht Gesellschaftsvertrag keine Abfindung vor. Klage auf Abfindung hatte Erfolg.

## 2. Lösung: Abfindungsausschluss verstößt gegen gute Sitten und ist analog § 241 Nr. 4 AktG nichtig.

- Abfindung ist Grundmitgliedschaftsrecht: Ausschluss bei ideellem Zweck, Todesfall, Mitarbeitermodell ohne Kapitaleinsatz
- Abfindungsausschluss bei pflichtwidrigem Verhalten ist sittenwidrig
- Wegen einziger Pflichtverletzung möglicherweise Lebensleistung verloren
- Abfindungsbeschränkung kein Anreiz zur Pflichterfüllung wegen Ausschluss
- Bei Schädigung der Gesellschaft mindert sich Abfindungsanspruch; überdies kann Schadensersatz verlangt werden
- Keine zulässige Vertragsstrafe: Unabhängigkeit von Schaden; Notwendigkeit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit

## 1. BGH, Urt. v. 22.10.2013 – II ZR 394/12

Kläger vermietet an GmbH vom 1.2.2007 bis 31.1.2012 Geschäftsräume für 10.000 € monatlich. GmbH zahlt im April 2009 sowie von Februar bis September 2010 keine Miete. Auf Eigenantrag vom 18.6.2010 wird Insolvenzverfahren am 22.7.2010 eröffnet. Kläger verlangt von beklagtem Geschäftsführer offene Miete. Klage blieb ohne Erfolg.

## 2. Lösung:

- Anspruchsgrundlage der Insolvenzverschleppungshaftung: §§ 823 Abs. 2 BGB, 15a InsO
  - Neugläubiger: Ersatz des durch Eingehung von Rechtsbeziehung mit GmbH verursachten Schadens; Überlassung von Geld- und Sachmitteln ohne werthaltigen Gegenanspruch
  - Altgläubiger: Schaden liegt in Masse- und Quotenminderung

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Kläger ist Alt- und nicht Neugläubiger
  - Vertragspartner ist bei vor Insolvenzreife begründetem Dauerschuldverhältnis Altgläubiger, weil Verstoß gegen Antragspflicht nicht für Vertragsschluss ursächlich
  - Ausnahmsweise ist Vertragspartner Neugläubiger, wenn Dauerschuldverhältnis mit Verfahrenseröffnung endet oder gekündigt werden kann
    - Mietverhältnis endet nicht mit Insolvenz (§ 108 InsO)
    - Keine fristlose Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs (§ 112 InsO)
    - Mietvertragliche Lösungsklausel ist nach § 119 InsO unwirksam
    - Altgläubigerschaden ist während des Verfahrens allein von Verwalter zu verfolgen

### 1. BGH, Urte. v. 19.11.2013 – II ZR 18/12

Beklagter Geschäftsführer erbrachte vom 1. bis 16.10.2007 Zahlungen über 14.000 € aus Vermögen der insolvenzreifen GmbH, über deren Vermögen auf Antrag vom 1.11. 2007 am 10.12.2007 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Er rechnet mit offenen Gehaltsforderungen von 13.000 € für Januar bis März 2007 auf. Erstattungsklage des Verwalters hatte Erfolg.

### 2. Lösung:

- Aufrechnung ist gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3, § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO unwirksam
- Aufrechnungslage nicht durch § 94 InsO geschützt, weil Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO durchgreift

### 2. Lösung (Fortsetzung)

- Beklagter hat Aufrechnungslage durch die Rechtshandlung verbotener Zahlungen herbeigeführt; ohne Bedeutung, dass Rückerstattungsanspruch kraft Gesetzes an Rechtshandlung anknüpft
- Verbotene Zahlungen lösen Gläubigerbenachteiligung aus, weil sie Anspruch der Schuldnerin begründen und Beklagtem damit Aufrechnung ermöglichen; Beklagte hätte ohne Aufrechnung nur Insolvenzforderung
- Herstellung der Aufrechnungslage führte zu inkongruenter Deckung, weil kein Anspruch des Beklagten auf Begründung gegenseitiger Forderungen bestand (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

## 1. BGH, Urt. v. 23.10.2013 - VIII ZR 423/13

In Italien ansässige Klägerin hat Kaufpreisforderung über 10.000 € gegen insolvente, im Handelsregister gelöschte GmbH. Sie nimmt Beklagten als Übernehmer des Betriebs nach § 25 HGB auf Zahlung in Anspruch. Die Klage hatte Erfolg.

## 2. Lösung:

- § 25 HGB ist anwendbar
  - Vertrag unterliegt den Bestimmungen des CISG
  - Übernahme kaufvertraglicher Pflichten durch Dritten nicht von CISG geregelt
  - Haftung des Erwerbers aus Firmenfortführung richtet sich nach Recht am Ort der gewerblichen Niederlassung des übernommenen Unternehmens, hier Deutschland



## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Die Voraussetzungen des § 25 HGB sind erfüllt
  - Weiterverwendung prägender Bestandteile der Firma, Beibehaltung des Tätigkeitsbereichs, der inneren Organisation, der Räumlichkeiten und Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Übernahme von Teilen des Personals
  - Unternehmenskontinuität nach außen in Erscheinung getreten
  - § 25 HGB bei Unternehmensveräußerung durch Insolvenzverwalter unanwendbar
    - Fortsetzungshaftung in unauflösbaren Widerspruch zu Sanierungsaufgabe des Verwalters
    - Keine Beschränkung bei Übernahme außerhalb Insolvenz: Erwerb Handelsunternehmen durch Sequester oder vorläufigen Verwalter oder nach Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse

### 1. BGH, Urt. v. 19.11.2013 – II ZR 383/12

Kläger beteiligt sich aufgrund fehlerhaften Prospekts als atypischer stiller Gesellschafter mit Einlage von 11.000 € an beklagter AG. Er verlangt Rückzahlung der Einlage nebst entgangenem Gewinn von 7.000 €. Klage kann Erfolg haben.

### 2. Lösung: Grundsätze über fehlerhafte Gesellschaft sind anwendbar

- Beitritt beruht auf fehlerhafter, durch Täuschung geschaffener Vertragsgrundlage
- Das Gesellschaftsverhältnis wurde durch Einlageleistung in Vollzug gesetzt
- Täuschung bildet wichtigen Kündigungsgrund
- Rechtsfolge: Abfindungsanspruch nach Wert der Beteiligung
- Weitergehender Schadensersatzanspruch kann begründet sein

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Zweigliedrige stille Gesellschaft
  - Abfindungsanspruch nebst Schadensersatzanspruch wegen Aufklärungspflichtverletzung
  - Beide Ansprüche sind gegeben, weil sie sich gegen die selbe Person richten
  
- Mehrgliedrige stille Gesellschaft
  - Abfindungsanspruch nach Kündigung
  - Einheitliches Gesellschaftsverhältnis: Wechselseitige Treuepflicht der Gesellschafter
  - Schadensersatzanspruch nur, wenn Abfindungsansprüche der Mitgesellschafter nicht gefährdet

## 1. BGH, Urt. v. 24.7.2012 – II ZR 177/11

Mehrheitsgesellschafterin der Schuldnerin, einer GmbH, ist die P-GmbH, deren Alleingesellschafter der Beklagte ist. Im Blick auf Forderungen gegen die Schuldnerin über 1,2 Mio. € erwarb die P-GmbH auf Veranlassung des Beklagten Waren in gleichem Wert und rechnete gegenüber Schuldnerin auf. Ihr Verwalter nimmt den Beklagten mit Erfolg auf Schadensersatz in Anspruch.

## 2. Lösung: Grundlage der Klage ist § 826 BGB.

- Beklagter kann als mittelbarer Gesellschafter verpflichtet sein
- Existenzvernichtung
  - Abschluss Kaufvertrag und Schaffung Aufrechnungslage nicht maßgeblich
  - Entscheidend ist Aufrechnungserklärung mit wegen Insolvenzreife wertloser Forderung

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Berechnung des Anspruchs: Entzogene Vermögenspositionen einschließlich insolvenzbedingter Zerschlagungsnachteile und entgangener Gewinn; Gesamtforderungen Obergrenze der Haftung
- Verjährungsbeginn erst ab Kenntnis des Umstände des Vermögensentzugs in Person des Haupttäters

## 1. BGH, Ur. v. 21.2.2013 – IX ZR 52/10

Die Schuldnerin erhielt von ihrem Gesellschafter ein Darlehen. Zur Tilgung des Darlehens überträgt Schuldnerin im Zeitpunkt der Insolvenzreife werthaltige Unternehmensteile auf den Gesellschafter. Der Verwalter verlangt Erstattung des getilgten Darlehens. Nach Klageabweisung führte Revision zur Zurückverweisung.

## 2. Lösung:

- Anspruch aus § 133 Abs. 1 InsO kann eingreifen
  - Indizien der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit und der Inkongruenz bei ernsthaftem, fehlgeschlagenen Sanierungsversuch entkräftet
  - Kein schlüssiges Konzept: Fortdauernder Finanzbedarf
  - Aber Anspruch verjährt

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Anspruch wegen Existenzvernichtung aus § 826 BGB
  - Insolvenzverursachung durch Vermögensentzug
  - Schädigungsabsicht entbehrlich; bedingter Vorsatz reicht
  - Sittenwidrigkeit folgt aus objektiven Umständen
  - Kein angemessener Wertausgleich für Unternehmensbestandteile, weil Gesellschafterdarlehen nach damaligem Recht wertlos war.

### 1. BGH, Urt. v. 5.12.2013 – IX ZR 93/11

Schuldnerin entrichtet an ihre beklagten Gesellschafter im Januar und Februar 2003 jeweils Miete. Schon in Dezember 2002 verlangte Hausbank werthaltige Sicherungen, über die Schuldnerin nicht verfügte. Der Bankkredit wurde im Juni 2003 gekündigt. Anfechtung hatte Erfolg.

**2. Lösung:** Drohende Zahlungsunfähigkeit Beweisanzeichen für Vorsatz, es sei denn, konkrete Umstände legen nahe, dass Krise abgewendet werden kann

- Zahlungsfähigkeit droht, wenn Eintritt wahrscheinlicher als Vermeidung
- Ungewissheit kann auf künftige liquide Mittel ebenso wie künftige Verbindlichkeiten bezogen sein
- Drohende Zahlungsunfähigkeit bei Kündigung auf künftigen festen Zeitpunkt
- Drohende Zahlungsunfähigkeit bei überwiegend wahrscheinlicher Kündigung



## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Hier drohende Zahlungsunfähigkeit gegeben, weil Schuldnerin außerstande war, verlangte Sicherungen zu stellen
- Kenntnis der Beklagtenseite von drohender Zahlungsunfähigkeit und Vorsatz gegeben: Personengleichheit der Geschäftsführer von Schuldnerin und Beklagter

## 1. BGH, 10.1.2013 – IX ZR 13/12

Der Beklagte beteiligte sich als stiller Gesellschafter an der Schuldnerin. Er kündigte im Jahr 2001 die Beteiligung und verlangte Erstattung seiner Einlage. Ab dem Jahr 2004 ergingen gegen die Schuldnerin Urteile, die den Anlegern die Rückabwicklung erlaubten. Aufgrund eines nachfolgend geschlossenen Gesamtvergleichs erhielt Beklagter 1604,91 €. Die Anfechtung der Zahlung hatte Erfolg.

## 2. Lösung:

- Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin war wegen der Kenntnis ihrer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit gegeben. Dies gilt auch bei kongruenter Zahlung. Es bestanden erhebliche Schadensersatzforderungen einer Vielzahl von Anlegern.

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Ferner greift das Beweisanzeichen der Inkongruenz.
  - Die Forderungen der Anleger wurden durch die Verpfändung von Aktien nachträglich besichert. Ein Anspruch auf Sicherung ist nicht als Minus in einem Zahlungsanspruch enthalten. Vielmehr ist die nachträgliche Besicherung einer Forderung inkongruent.
  - Schließlich erfolgte Zahlung über Erwerber der verpfändeten Aktien als Dritten. Dieser entrichtete Kaufpreis für die Aktien über einen Notar an Beklagten.
- Diese Umstände waren Beklagtem bekannt. Insoweit fungierten seine Anwälte als Wissensvertreter. Diese hatten nach Erstreiten der ersten Urteil auf ihrer Internetseite darauf hingewiesen, dass ein Zusammenbruch der Göttinger Gruppe unausweichlich sei.

## 1. BGH, Urt. v. 7.11.2013 – IX ZR 248/12

Kläger war Gesellschafter/Geschäftsführer einer im Jahr 2010 in Insolvenz gefallenen GmbH, die ihm im Jahre 1993 monatliche Pensionszusage über 6000 DM (3.067,75 €) erteilte. Am 21.1.2008 überträgt Kläger Geschäftsanteile an Sohn und Erwerber. Zur Sicherung der Pensionsansprüche wird ihm von GmbH Sicherungshypothek über 500.000 € bestellt. Die Anfechtung durch den Verwalter blieb ohne Erfolg.

**2. Lösung:** § 133 InsO mangels Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin nicht gegeben.

- Beweisanzeichen der Inkongruenz nicht erfüllt
  - Sicherung ist kongruent, wenn vertraglicher Anspruch auf gerade diese Sicherung bestand
  - Kongruent ist Sicherung durch Vertrag, durch den gesicherter Anspruch begründet
  - Inkongruent ist nachträgliche Besicherung, die nicht ursprünglichem Vertrag entspricht
  - Zusätzliche Voraussetzung von Zweifeln an Liquidität der Schuldnerin nicht erfüllt

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Benachteiligungsvorsatz bei gezielter Gewährung einer Sicherung für Insolvenzfall
  - Vorsatz bei Gewährung Sondervorteil erst im Insolvenzfall
  - Sicherung aufschiebend bedingt für Insolvenz
  - Sofortige Sicherung ist unbedenklich, wenn Insolvenzfall nicht für wahrscheinlich gehalten
    - Keine Anfechtung wirksam begründeter Sicherungen
    - Andernfalls Sicherungsgeschäfte über zehn Jahre anfechtbar
    - Absonderungsrechte durch Art. 14 GG geschützt

## 1. BGH, Beschl. v. 26.4.2012 – IX ZR 73/11

Die Klägerin vermietete Verkaufsräume an eine Tochtergesellschaft der Schuldnerin; diese bürgte für die Mietverbindlichkeiten. Etwa neun Monate vor Verfahrenseröffnung trat die Schuldnerin anstelle der Tochtergesellschaft in den Mietvertrag ein. Nach Verfahrenseröffnung verlangt die Klägerin von dem Verwalter ohne Erfolg Mietzahlung.

## 2. Lösung: Anfechtung aus § 133 Abs. 1 InsO ist begründet.

- **Gläubigerbenachteiligung** ist gegeben, weil durch den Eintritt in den Mietvertrag als Insolvenzforderungen zu beurteilende Bürgschaften zu Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2, § 108 Abs. 1 Satz 1, § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO) aufgewertet wurden

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- **Benachteiligungsvorsatz:** Dieser ist gegeben, wenn Nachteil für Schuldnervermögen für Insolvenzfall begründet wird; dies ist anzunehmen, weil Aufwertung der Forderungen zu Masseverbindlichkeiten nach Eröffnung durchschlägt
- Daneben kommt **inkongruente Befriedigung** in Betracht, weil kein Anspruch bestand, aus Rechtsstellung der Bürgin in die des Vertragspartners aufzurücken

## 1. BGH, Beschl. v. 6.12.2012 – IX ZR 105/12

Schuldner ist Geschäftsführer/Gesellschafter einer GmbH, die bei ihrer Bank Darlehen aufnimmt. Im Darlehensvertrag verpflichtet sich Schuldner zur Gewährung einer Grundschuld. Nach Auszahlung des Darlehensbetrag wird die Grundschuld bestellt. Die Anfechtung blieb ohne Erfolg.

## 2. Lösung:

- Nachträgliche Besicherung einer Eigenverbindlichkeit ist entgeltlich.
- Nachträgliche Besicherung einer Fremdschuld ist unentgeltlich bei fehlender Gegenleistung.
  - Gegenleistung liegt vor, wenn spätestens Zug um Zug mit Darlehensauszahlung Sicherung gewährt.
  - Gegenleistung liegt bei Bestellung der Sicherung nach Darlehensauszahlung auch vor, wenn sich Sicherungsgeber unanfechtbar zur Sicherheitenbestellung verpflichtet hatte.
  - Unentgeltlichkeit ist bei freiwilliger Nachbesicherung einer Fremdschuld gegeben.



### 1. BGH, Urt. v. 20.12.2012 – IX ZR 21/12

Schuldner ist Geschäftsführer/Gesellschafter einer GmbH. Zur Sicherung eines Darlehens tritt er 1998 eine Lebensversicherung an Beklagte ab und leistet ab 2005 darauf Zahlungen von 22.241,25 €. Nach Verfahrenseröffnung am 2.4.2009 ficht Verwalter die Zahlungen an. Nach Klageabweisung führte Revision zur Zurückverweisung.

### 2. Lösung:

- Eine Anfechtung der Abtretung scheidet aus, weil sie außerhalb der Vier-Jahres-Frist erfolgte. Innerhalb der Frist erbrachte Beitragszahlungen oder dadurch bewirkte Mehrungen sind anfechtbar, weil der Wert des Sicherungsguts erhöht wurde.

### 2. Lösung (Fortsetzung)

- Unentgeltlichkeit der Abtretung erfasst Prämienzahlungen. Maßgeblich ist ob Sicherungsnehmer ausgleichende Gegenleistung an Sicherungsgeber oder Dritten erbringt.
  - Keine Verpflichtung zur Sicherheitenbestellung gegenüber Drittschuldner nötig
  - Eigenes Interesse an Darlehensgewährung ebenso bedeutungslos
- Beurteilung der Unentgeltlichkeit richtet sich nach Zeitpunkt des Rechtserwerbs durch Gegner
  - Entgeltlichkeit bei Auszahlung Zug um Zug gegen Sicherheitenbestellung oder danach
  - Unentgeltlichkeit bei Auszahlung des Darlehens vor Abtretung

## 1. BGH, Urt. v. 8.3.2012 – IX ZR 51/11

Schuldnerin erhält als Gesellschafterin von beklagter Wohnungsbau GmbH erfolgsunabhängiges monatliches Honorar von 50.000 DM, das in Darlehen umgewandelt. Durch Vergleich wird Zahlungspflicht über 640.000 DM an Veräußerung von Gesellschaftsanteilen über insgesamt 15 Mio. DM gekoppelt. Hierzu kam es nicht. Verwalter ficht Vereinbarung nach § 134 und § 133 an. Klage ohne Erfolg.

## 2. Lösung:

- Anfechtung nach § 134 InsO unbegründet.
  - Gefahr der Sittenwidrigkeit der Honorarvereinbarung durch Vergleich beseitigt
  - Vergleich enthält zwar Forderungsverzicht
  - Hier ist im Blick auf unklare Rechtslage gegenseitiges Nachgeben anzunehmen: Ersichtlich zweifelhafter Bereich verlassen
  - Durch die Regelung werden gegenseitige Interessen ausgewogen berücksichtigt

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- 2. Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO ebenfalls nicht begründet.
  - Vergleichsschluss ist zwar inkongruent, auch Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
  - Verlust der Indizwirkung wegen anderer Willensrichtung
  - Forderungsnachlass durch Unwirksamkeitsrisiko aufgewogen

## 1. BGH, Beschl. v. 11.6.2013 – II ZB 25/12

Der Geschäftsanteil einer GmbH über 50.000 € ist voll einbezahlt. Der Gesellschafter stockt den Geschäftsanteil um 50.000 € auf 100.000 € auf. Der Geschäftsführer meldet bei dem Handelsregister die Erhöhung mit dem Hinweis an, dass von dem Geschäftsanteil über 100.000 € ein Betrag von 50.000 € eingezahlt ist. Das Handelsregister lehnt die Eintragung ab. Rechtsmittel blieben ohne Erfolg.

**2. Lösung:** Bei Anmeldung der Kapitalerhöhung ist gemäß § 57 Abs. 1 GmbHG die Versicherung abzugeben, dass die Einlagen nach § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GmbHG erbracht sind

- Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GmbHG ist ein Viertel des Erhöhungsbetrags einzuzahlen
- Dies gilt auch dann, wenn Erhöhungsbetrag durch Einzahlung auf bestehenden Geschäftsanteil gedeckt

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Leistungspflicht knüpft an Einlagepflicht, nicht an erhöhten Geschäftsanteil an
- Zweck der Erweiterung der Haftungsmasse
- Leistung der Einlage daher erst nach Kapitalerhöhungsbeschluss
- Möglichkeit der Erhöhung des Nennbetrags soll nicht Zahlungserleichterungen erbringen oder Grundsätze der Kapitalaufbringung durchbrechen, sondern Zersplitterung der Geschäftsanteile vermeiden

## 1. BGH, Urt. v. 18.2.2014 – II ZR 174/11

Kläger erklärt am 26.10.2006 gegenüber beklagter GmbH fristlose Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses. Beklagte erwidert, es fehle an wichtigem Grund. Sie nehme die Kündigung im übrigen zur Kenntnis. Mit im Juni 2010 erhobener Klage verlangt Kläger Abfindung. Nach Klageabweisung hatte Revision Erfolg.

**2. Lösung:** Abfindungsanspruch ist nicht gemäß §§ 195, 199 BGB mit Ablauf des Jahres 2009 verjährt.

- Gesellschafter ist zum sofortigen Austritt bei wichtigem Grund berechtigt
  - Keine Feststellungen, ob am 26.10.2006 wichtiger Grund vorlag

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Kein rechtsgeschäftliches Einverständnis der Beklagten mit sofortigem Austritt
  - es kann dahinstehen, ob Annahme des Austritts durch GmbH Gesellschafterbeschluss erfordert
  - Annahme bewirkt bei fehlendem wichtigen Grund Abfindungsanspruch
  - Darum muss Annahmewille mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck kommen
  - Mit bloßer Kenntnisnahme weder Ablehnung noch Zustimmung erklärt



## 1. BGH, Urt. v. 21.2.2013 – IX ZR 32/12

Beklagte gewährt als Konzernmutter der Schuldnerin am 30.10.2009 ein Darlehen über 500.000 €. Dieses Darlehen verkauft Beklagte am 17.3.2010 für 375.000 € an C. Die Schuldnerin zahlt das Darlehen am 8.6.2010 an die C. Auf den Antrag vom 16.8.2010 wird am 1.11.2010 das Verfahren eröffnet. Die Anfechtung (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO) hatte Erfolg.

## 2. Lösung:

- Finanzierungsfolgenverantwortung ist Legitimationsgrundlage des neuen Rechts.
- Beklagte wird als verbundenes Unternehmen von Regelung erfasst; sie unterliegt als Gesellschafter-Gesellschafterin der Anfechtung.

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Die Einstufung als Gesellschafterdarlehen ging durch Abtretung nicht verloren (§ 404 BGB). Anders würde nur gelten, wenn länger als ein Jahr vor Antragstellung entweder Gesellschafterstellung aufgegeben oder Darlehen abgetreten.
  
- Anfechtung gegenüber Zessionar und Gesellschafter
  - Finanzierungsfolgenverantwortung: Daher keine Umgehung
  - Veranlassung der Zahlung an Zessionar durch Gesellschafter
  - Gesellschafter darf nicht mit Darlehensforderung spekulieren

## 1. BGH, Beschl. v. 16.1.2014 – IX ZR 116/13

Gesellschafter gewährt seiner GmbH am 4. April 2011 ein Darlehen über 25.000 € und am 5. Juli 2011 eines über 30.000 €, die innerhalb der Anfechtungsfrist erstattet werden. Anfechtungsbetrag beläuft sich auf 55.000 € und nicht lediglich 30.000 € (vgl. BGH, Urt. v. 7.3.2013 – IX ZR 7/12).

## 2. Lösung:

In Kontokorrent Anfechtung nur bis zur Kreditobergrenze und nicht in Addition der Kredite

- Hier kein Kontokorrent, sondern mehrere selbständige Darlehen
- Kein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang
- Kein besonderer Zweck, sondern Deckung des allgemeinen Liquiditätsbedarfs
- Kein Grund für Stückelung des Betrages
- Unterschiedliche Kreditbedingungen und Sicherungen

## 1. BGH 18.7.2013 – IX ZR 219/11

Gesellschafter gewährt seiner GmbH, auf deren Eigenantrag vom 6. Juni 2009 das Insolvenzverfahren am 1. Oktober 2009 eröffnet wird, ab dem Jahr 2001 Darlehen über 100.000 €. Die GmbH tritt im Jahr 2004 zur Sicherung eine Forderung ab. Darauf erhält Gesellschafter durch Drittschuldner im Jahr 2007 Zahlung über 40.000 €. Dies ficht Verwalter dies gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO mit Erfolg an.

## 2. Lösung:

- Allgemeine Voraussetzungen des § 135 Abs.1 Nr. 1 InsO sind gegeben:
  - Sicherungszession bildet Sicherung
  - In Abtretung liegt Gläubigerbenachteiligung
  - Anfechtungsfrist von zehn Jahren gewahrt; Sicherung muss nicht bei Verfahrenseröffnung bestehen

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Keine Sperrwirkung, weil Verwertung außerhalb der Frist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 erfolgte:
  - Selbständige Anfechtbarkeit jeder Rechtshandlung
  - Gesetzliche Differenzierung zwischen Sicherung und Befriedigung
  - Keine verfassungsrechtlichen Bedenken
    - Gesellschafter kann durch Sicherung gesamtes Vermögen den Gläubigern entziehen
    - Risikoneigung des Gesellschafters begünstigt: Keine ordnungsgemäße Finanzierung
    - Unanfechtbarkeit nur bei Verwertung außerhalb der Zehn-Jahres-Frist

## 1. BGH, Urt. v. 4.7.2013 – IX ZR 229/12

Schuldnerin erstattet Darlehen über 55.000 € aus Kreditlinie an Gesellschafter. Dieser zahlt an Gesellschaft 75.500 € auf gleiches Konto, für das er gegenüber Bank in Höhe von 140.000 € bürgt. Verwalter verlangt Erstattung von mindestens 55.000 €

## 2. Lösung:

- Anspruch aus § 135 Abs. 2 InsO übersteigt 17.000 €
  - Trotz Zahlung des Beklagten Rechtshandlung auch der Schuldnerin wegen Kontokorrentabrede
  - Anspruch nicht wegen eigener Zahlungen des Gesellschafters ausgeschlossen, sofern dieser dadurch gegen sich gerichteten Anspruch aus § 135 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt
  - Summe aus Anspruch und fortbestehender Sicherheit dürfen ursprüngliche Sicherheit nicht überschreiten

## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Rückgewähranspruch aus § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO
  - Tilgung kurzfristigen Überbrückungsdarlehens erfasst
  - Gläubigerbenachteiligung kann durch Rückführung des Darlehens entfallen sein
  - Falls Gläubigerbenachteiligung nicht entfallen, beschränkt sich Anspruch nach Grundsätzen der Rückführung von Kontokorrent nach Betrag des höchsten Darlehensstandes

## 1. BGH, Urt. v. 20.2.2014 – IX ZR 164/13

Beklagte hat zur Sicherung eines Bankdarlehens Bürgschaft und Darlehen übernommen. Infolge des Widerrufs von Abbuchungen und Lastschriften durch den vorläufigen Verwalter wurde Bankdarlehen im letzten Jahr um 127.000 € zurückgeführt. Klage hatte Erfolg.

## 2. Lösung:

- Darlehensrückführung durch Rechtshandlung der Schuldnerin
  - Jede Darlehenstilgung fußt auf Kontokorrentvereinbarung
  - Auch Rechtshandlungen des vorläufigen mit allgemeiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis ausgestatteten vorläufigen Verwalters anfechtbar, sofern er Altverbindlichkeiten erfüllt oder sichert



## 2. Lösung (Fortsetzung)

- Befreiung der Beklagten als Sicherungsgeberin von Bürgschaft und Grundschuld
  - Grundschuld ist zu berücksichtigen, obwohl schon vor Erwerb der Gesellschafterstellung erteilt
  - Keine Finanzierungsentscheidung des Gesellschafters notwendig
  - Auch Kreditgeber erfasst, der später Gesellschafterstellung erwirbt
  
- Keine Gläubigerbenachteiligung bei ausreichender Masse
  - Notwendigkeit der Deckung auch der Forderungen, gegen die Widerspruch eingelegt, weil dieser durch Feststellungsklage beseitigt werden kann
  - Anscheinsbeweis, dass Masse nicht ausreicht; Schuldner muss sich mit allen Positionen auseinandersetzen